

S a t z u n g

über die Gebühren der
städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
vom 27.10.1987 i. d. F. vom 01.01.2023

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl S. 449) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. (im folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im alten städt. Friedhof, im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt

Grabgebühren (§ 5) und
Bestattungsgebühren (§ 6).

- (2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind (insbesondere Auflösung einer Grabstelle im Urnenhain), werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.
- (3) Bei einer vorzeitigen Auflösung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Grabgebühren (§ 5) erstattet.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung oder Nutzung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung zur Zahlung fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird hierzu ein anderer Termin bestimmt.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen im städtischen Friedhof, im Waldfriedhof und im Friedhof Rothenstadt für
- a) das 15-jährige Nutzungsrecht für

Erdgrab	992,00 €
Gruft	1.985,00 €
Urnenerdgrab	496,00 €
Urnenerdgrab inkl. Pflege und Bepflanzung in Bestandsgräbern (Denkmalgrab)	1290,00 €
Urnenische	717,00 €

b) das 5-jährige Nutzungsrecht

Erdgrab	330,00 €
Gruft	661,00 €
Urnenerdgrab	165,00 €
Urnenerdgrab inkl. Pflege und Bepflanzung in Bestandsgräbern (Denkmalgrab)	430,00 €
Urnennische	239,00 €

c) Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	262,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	131,00 €

Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilige Mehrfache der unter a) bis c) genannten Gebühren erhoben.

- (2) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung und gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Leichenhallenbenutzung	229,00 €
Aussegnungshallenbenutzung	229,00 €
Erwachsenenbeerdigung	
a) einfache Grabtiefe	942,00 €
b) doppelte Grabtiefe	1.246,00 €
Kinderbeerdigung	304,00 €
Beisetzung in einer Gruft	249,00 €
Urnenbeisetzung	221,00 €
Urnenbeisetzung in einer Urnennische	74,00 €
Urnenröhrenggrab (zwei Grabstellen)	321,00 €
a) erste Urnenbeisetzung (Graberrichtung)	93,00 €
b) zweite Urnenbeisetzung	
Urnenaufbewahrung je angefangenen Monat	103,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	1.122,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.432,00 €
Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	249,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	30,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	60,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	967,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	1.302,00 €

Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	942,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	1.252,00 €
Benutzung des Sezierraums, incl. Desinfektion	412,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	91,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	57,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schaumraum) und / oder Aussegnungshalle (Erwachsene) inkl. Dekoration jeweils	91,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schaumraum) und / oder Aussegnungshalle (Kind) inkl. Dekoration jeweils	57,00 €
Aufbahrung der Urne in der Aussegnungshalle inkl. Dekoration	75,00 €
Überführung aus der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	
a) bei Erwachsenen	229,00 €
b) bei Kindern	110,00 €
c) bei Urnen	64,00 €
Überführung von Särgen aus der Aussegnungshalle und versenken in der Grabstätte	
a) bei Erwachsenen	545,00 €
b) bei Kindern	271,00 €
Überführungen von Urnen aus der Aussegnungshalle und Beisetzung in der Grabstätte	94,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.1987 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.10.1987 (ABl Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABl Nr.	22	vom 01.12.1987	
ABl Nr.	23	vom 15.12.1988,	gen. m. RS vom 18.11.88, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABl Nr.	20	vom 04.11.1991,	gen. m. RS vom 09.10.91, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABl Nr.	23	vom 15.12.1992,	gen. m. RS vom 03.12.92, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABl Nr.	22	vom 01.12.1993,	gen. m. RS vom 04.11.93, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABl Nr.	23	vom 15.12.1994	
ABl Nr.	20	vom 02.11.1995	
ABl Nr.	23	vom 15.12.1997	
ABl Nr.	24	vom 31.12.1998	
ABl Nr.	22	vom 01.12.1999	
ABl Nr.	24	vom 31.12.2001	
ABl Nr.	24	vom 31.12.2003	
ABl Nr.	25	vom 30.12.2005	
ABl.Nr.	25	vom 31.12.2007	
ABl.Nr.	15	vom 16.08.2010	
ABl.Nr.	16	vom 01.09.2010	
ABl.Nr.	24	vom 30.12.2011	
ABl.Nr.	27	vom 31.12.2013	
ABl.Nr.	27	vom 30.12.2015	
ABl.Nr.	26	vom 29.12.2017	
ABl.Nr.	24	vom 03.12.2018	
ABl.Nr.	29	vom 30.12.2020	
ABl.Nr.	50	vom 30.12.2021	

Abl.Nr.	27	vom 30.12.2022
Abl.Nr.	02	vom 01.02.2023
Abl.Nr.	12	vom 01.07.2026